

# RS Vwgh 1992/1/28 91/07/0012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

AVG §37;

AVG §52;

VwGG §42 Abs2 Z3 ltc;

WRG 1959 §107;

WRG 1959 §15 Abs1;

## Rechtssatz

Die Partei hat darzulegen, weshalb die Einholung eines hydrobiologischen, eines bio-chemischen und eines Umweltverträglichkeitsgutachtens (unter Beziehung des Umweltanwaltes beim Amt der Landesregierung) sowie eines - nach bestimmten Kriterien unterteilten - Fischereisachverständigengutachtens erforderlich sei, um zu einer mängelfreien Sachverhaltsfeststellung zu gelangen. Die Behauptung allein, daß die Notwendigkeit der Erstellung solcher Gutachten gegeben sei, reicht nicht aus, die Relevanz der Nichteinhaltung dieser Gutachten aufzuzeigen. Außerdem bleibt es der Partei unbenommen die von ihr ohne weitere Begründung für erforderlich erachteten Gutachten von sich aus einzuholen und der Behörde als weitere Entscheidungshilfen vorzulegen.

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Verfahrensmangel Sachverständiger Entfall der Beziehung Sachverhalt

Sachverhaltsfeststellung Beweislast Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht Sachverhalt

Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Sachverständigenbeweis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991070012.X05

## Im RIS seit

12.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

02.07.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)